

ITOC IT- & Office - Consulting GmbH

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

ITOC GmbH – Durlacher Str. 13 – 10715 Berlin

Info - Anschreiben

Büro Berlin
Durlacher Str.13
10715 Berlin
Tel. 030/85 72 71 65
Fax. 030/85 72 71 64

info@itoc-GmbH.de
www.itoc-GmbH.de

Berlin, den 22.11.2004

Betreff: **Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 ff EStG)**

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung v. 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält der neue Abschnitt VII des EStG §§ 48 bis 48 d EStG). Ab 01.

Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige **Auftraggeber** von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt des Leistenden ausgestellte **Freistellungsbescheinigung** vorliegt oder bestimmte **Freigrenzen** nicht überschritten werden.

Der Steuerabzug gilt für Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmer i.S. des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 UStG) erbracht werden. Umsatzsteuerlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig nachhaltig ausübt. Entscheidend ist hierbei, dass die Tätigkeit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist; auf die Absicht, mit der Tätigkeit Gewinn zu erzielen, kommt es nicht an. Daher werden auch Tätigkeiten erfasst, die einkommensteuerlich eine Liebhaberei darstellen. Die Abzugsverpflichtung besteht demzufolge auch für Kleinunternehmer i. S. § 19 Abs. 1 UStG, Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Dazu gehört auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Gebäuden und Gebäudeteilen.

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandhaltung oder – setzung, Änderung oder Beseitigung von Baugewerken dienen (§ 48 (1) Satz 2 EStG).

Diese Definition ist jedoch sehr weit auszulegen und umfasst demzufolge nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen (Fenster, Türen, Bodenbeläge, Heizungsanlagen aber auch Einrichtungsgegenstände, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind (Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen etc.).

Ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten – u. Innenarchitekten, Vermessungs – u. Bauingenieuren) sind **keine** Bauleistungen.

Auch reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken stellen keine Bauleistungen dar, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende (Auftragnehmer) der Leistungsempfänger (Auftraggeber) eine im Zeitpunkt der Gegenleistung (Zeitpunkt der Zahlung) gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder die Gegenleistung (Bezahlung) im laufenden Kalenderjahr insgesamt die **Freigrenze von 5.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Bankverbindung: Konto **607 200 901**
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562
Steuer-Nr. 27/022/01724
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90
Betriebsnummer: 90763165
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig

Die Freigrenze steigt auf 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger allein deswegen als Unternehmer abzugspflichtig ist, weil er ausschließlich steuerfreie Umsätze i.S. § 4 Nr. 12 Satz 1 EStG (umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze) ausführt.

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehört das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich der Umsatzsteuer. **Der Steuerabzug beträgt 15 v.H. der Gegenleistung.**

Die Freistellungsbescheinigung kann bei dem für den Leistenden (Auftragnehmer) zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 48 b UStG). Der Antrag bedarf keiner Form.

Allerdings macht das Finanzamt die Ausstellung der Freistellungsbescheinigung von bestimmten Bedingungen abhängig (kein gefährdeter Steueranspruch, keine nachhaltigen Steuernachzahlungen vorliegen, der Leistende die Anzeigepflicht i.S. § 138 AO erfüllt hat und er seiner Mitwirkungspflicht i.S. § 90 AO nachkommt, wiederholt verspätete Steueranmeldungen vorliegen bzw. unzutreffende Angaben in Steuererklärungen bzw. Steueranmeldungen festgestellt wurden).

Hierzu sollte im Einzelfall das zuständige Finanzamt angesprochen werden.

Liegen keine Versagungsgründe vor, erteilt das für den Leistenden zuständige Finanzamt die Freistellungsbescheinigung nach amtliche vorgeschriebenem Vordruck. Die Freistellungsbescheinigung kann dabei auf bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von **drei Jahren** oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt werden. Die Freistellungsbescheinigung gilt ab dem Tag der Ausstellung.

Wird dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht entsprochen, erlässt das Finanzamt unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid, gegen den der Rechtsbehelf zulässig ist.

Für den Leistungsempfänger (Auftraggeber) genügt es im Falle, dass die Freistellungsbescheinigung nicht auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, die Aushändigung **einer Kopie** der Freistellungsbescheinigung seitens des Leistenden

(Auftragnehmer). Liegt die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger

(Auftraggeber) nicht spätestens im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung

(Bezahlung) vor, bleibt die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzuges auch dann bestehen, wenn die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger später vorgelegt wird.

Der Leistungsempfänger (Auftraggeber) ist verpflichtet, mit dem Leistenden

(Auftragnehmer) über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen (§ 48 a Abs. 2 EStG).

Dazu hat er dem Leistenden (Auftragnehmer) einen Abrechnungsbeleg zu erteilen, der folgende Angaben enthalten muss:

Name und Anschrift des Leistenden, Rechnungsbetrag - /datum u. Zahlungstag, Höhe des Steuerabzuges sowie das Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

Es reicht aus, wenn der Leistungsempfänger dem Leistenden zum Zwecke der Abrechnung den dafür vorgesehenen Durchschlag der Steueranmeldung überlässt.

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß seitens des Leistungsempfängers durchgeführt worden, so haftet der Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§ 48a Abs. 3 Satz 1 EStG). Die Haftung ist grundsätzlich unabhängig von einem Verschulden des Leistungsempfängers, wenn dem Leistungsempfänger keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat. Zudem sind zu diesem Punkt Besonderheiten bei evtl. Einbezug eines vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten. Hierzu nähere Auskünfte sind beim zuständigen FA einzuholen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein evtl. Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Er kann hierzu im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen

(www.bff-online.de) ggf. eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangen. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Wird eine Freistellungsbescheinigung für die Zukunft widerrufen, so ist sie für Gegenleistungen, die **nach diesem Zeitpunkt** erbracht werden, nicht mehr gültig.

Bankverbindung: Konto **607 200 901**

BLZ: 8600 100 90

Postbank: Leipzig

Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562

Betriebsnummer: 90763165

Steuer-Nr. 27/022/01724

USt-Identifikationsnummer: DE 813817749

Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin

Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

Ralf Wiescher, Hamburg

Der Leistungsempfänger (Auftraggeber) hat die für den Steuerabzug notwendige Steueranmeldung sowie den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats dem für den Leistenden (Auftragnehmer) zuständigen Finanzamt zuzustellen bzw. der Finanz – oder Steuerkasse abzuführen.

Für Leistende (Auftragnehmer) besteht für vorgenommene Abzugsbeträge seitens der Leistungsempfänger die Möglichkeit der Anrechnung.

Für die Anrechnung gilt folgende Reihenfolge:

Auf die nach § 41a Abs. 1 EStG vom Leistenden einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,

auf die vom Leistenden zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer – oder Körperschaftsteuer (Besonderheiten hinsichtlich der Vorauszahlungs – bzw. Besteuerungszeiträume sind zu beachten),

auf die vom Leistenden selbst nach dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen anzumelden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Verbleiben nach der Anrechnung gemäß § 48c Abs. 1 EStG Abzugsbeträge, die nicht angerechnet werden konnten und für die eine Aufrechnung nach § 226 AO nicht in Betracht kommt, werden sie dem Leistenden erstattet.

Angaben ohne Gewähr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562
Steuer-Nr. 27/022/01724
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90
Betriebsnummer: 90763165
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig